

# Weitere Ausweitung der Notfallbetreuung (KMS):

---

Neben den bisher schon bestehenden Berechtigungen (Tätigkeit eines Erziehungsberechtigten in einem Beruf der kritischen Infrastruktur, Erwerbstätigkeit einer/eines Alleinerziehenden, Besuch des Präsenzunterrichts durch Abschluss Schülerinnen und –schüler) sind ab 11. Mai 2020 zusätzlich folgende Personengruppen umfasst:

1. Ein Erziehungsberechtigter nimmt als Vor-oder Abschlusschülerin oder -schüler am Schulunterricht teil und ist aus diesem Grund an der Betreuung seines Kindes gehindert. Mit umfasst sind jedoch auch Erziehungsberechtigte, die
  - an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gemäß § 53 SGB III teilnehmen und zur Externen Prüfung angemeldet sind,
  - an einer staatlich geregelten Fortbildung nach §§ 53 ff. BBiG und § 91 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 7a HWO teilnehmen oder
  - an einer überbetrieblichen Umschulung nach §§ 58 ff. BBiG sowie einer Centerqualifizierung (Anpassungsqualifizierungen inkl. Teilqualifizierungen nach § 69 BBiG) teilnehmen.
  
2. Ein/e Alleinerziehende/r nimmt an Bildungsangeboten teil und ist aus diesem Grund an einer Betreuung des Kindes gehindert. Hierunter zählen neben den in Nr. 1 genannten Personengruppen auch Alleinerziehende, die
  - an einer staatlichen, staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind oder an einer Einrichtung studieren, die gem. Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt,
  - eine in Studien-oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten,
  - zu ihrer bzw. seiner Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Die sonstigen bisherigen Voraussetzungen bleiben bestehen.